

getroffenen Sachregelungen, insbesondere bei der Organisation der Abwicklung volkswirtschaftlicher Beziehungen.<sup>1)</sup>

Der Erwerb, das in der Praxis typische Ergebnis eigentumsrechtlicher Verfügungen, kann sich in vier Arten vollziehen (§ 25):

- durch Vertrag, insbesondere durch Kauf (vgl. §§ 133 ff.),
- durch Erbschaft (vgl. §§ 362 ff.),
- auf Grund der Entscheidung eines Gerichts, Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs,
- kraft Gesetzes.

Die Formen des Erwerbs durch Vertrag und seine grundlegenden Erfordernisse werden in diesem Teil des Entwurfs geregelt; Einzelheiten enthalten die besonderen Vertragsbestimmungen des Dritten Teils. Der Erwerb durch Erbschaft wird im Sechsten Teil geregelt. Für den Erwerb des Eigentums auf Grund der Entscheidung eines Gerichts, Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs enthält § 29 die Regelung, daß der Erwerb zu dem in der Entscheidung genannten Zeitpunkt bzw. mit der Rechtskraft der Entscheidung eintritt. Im übrigen gelten hier wie auch für den Erwerb des Eigentums kraft Gesetzes besondere Rechtsvorschriften.

Beim Erwerb einer Sache durch Vertrag geht der Entwurf von dem Grundsatz aus, daß das Eigentum mit der Übergabe der Sache erworben wird (§ 26). Beim Kauf im Einzelhandel ist die Zahlung des Kaufpreises eine weitere Voraussetzung für den Eigentumserwerb (§ 139 Abs. 3). Die nach geltendem Recht für den Eigentumserwerb neben der Übergabe der Sache erforderliche Einigung zwischen Erwerber und Veräußerer, daß das Eigentumsrecht übergehen soll, entfällt damit. In der täglichen Praxis, insbesondere bei den Kaufverträgen im Einzelhandel, spielt die künstliche Trennung zwischen sog. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, die Abstraktion von der causa, ohnehin keine Rolle. Die Übergabe der Sache schließt den Willen des bisherigen Eigentümers ein, das Eigentum auf den Erwerber zu übertragen; hierzu bedarf es keiner besonderen Einigung.

Der Grundsatz, daß das Eigentum mit der Übergabe der Sache erworben wird, findet seine Modifizierung im Falle der Vereinbarung von Übergabesurrogaten (§ 26 Satz 2 und 3). Der Entwurf eröffnet dem Veräußerer und dem Erwerber die Möglichkeit, anstelle der Übergabe folgende andere Formen des Erwerbs zu vereinbaren:

- a) Der Erwerber wird Eigentümer, der Veräußerer bleibt jedoch im Besitz der Sache;
- b) ist eine andere Person im Besitz der Sache, wird der Erwerber Eigentümer, wenn der Veräußerer seinen Herausgabeanspruch an ihn abtritt.

Der Erwerb des Eigentums erstreckt sich auf die wesentlichen Bestandteile einer Sache. Hierzu bedarf es im Gesetzentwurf keiner weiteren Ausführungen, da die Eigentumsübertragung alle Teile der Sache umfassen muß, die für ihre Nutzung unverzichtbar sind. Zu definieren ist aber der Begriff „wesentliche Bestandteile“, um eine Orientierung für die Auslegung des Sachbegriffs in der Praxis zu geben. Das geschieht im Fünften Kapitel des Siebenten Teils. Danach sind wesentliche Bestandteile einer Sache Teile, die so miteinander verbunden sind, daß sie nicht getrennt werden können, ohne die Sache zu zerstören oder ihren wirt-

<sup>1)</sup> Das betrifft vor allem die Liefer- und Leistungsbeziehungen der Betriebe, für die in Ermangelung besonderer Vorschriften im Vertragsgesetz die eigentumsrechtlichen Regelungen des Zivilgesetzbuchs in einzelnen Fällen bedeutsam sein können.

schaftlichen Zweck erheblich zu beeinträchtigen (§ 467).

Der Erwerb des Eigentums erstreckt sich in der Regel auch auf das Zubehör (§ 468). Der Entwurf definiert das Zubehör als Sachen, die, ohne Bestandteile zu sein, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch einer anderen Sache erforderlich sind. Sie werden in der Regel mit der Hauptsache durch eine gemeinsame wirtschaftliche Zweckbestimmung verbunden sein.

Ausgehend von der Bedeutung der Nutzungsbefugnis für die Verwirklichung der Funktion des persönlichen Eigentums, wird festgelegt, daß gegen den Willen des Eigentümers vorgenommene Verfügungen über sein Eigentum grundsätzlich keine rechtliche Wirkung erlangen (§ 27). Eigentum wird nur erworben, wenn der Veräußerer selbst Eigentümer oder zur Veräußerung berechtigt ist. Damit tritt eine wesentliche Vereinfachung ein, was zu einer übersichtlichen Gestaltung der Eigentumsverhältnisse beitragen wird. Subjektive Momente, die bisher im Institut des gutgläubigen Eigentumserwerbs ihren Ausdruck fanden, sind damit für den Erwerb des Eigentums im Anwendungsbereich des Zivilgesetzbuchs ausgeschaltet.<sup>10)</sup>

Dem Eigentümer steht der Anspruch auf Herausgabe der Sache zu (§ 33 Abs. 1). Der zur Herausgabe Verpflichtete hat einen Schadenersatzanspruch gegen denjenigen, der unberechtigt über fremdes Eigentum verfügt hat (§§ 82, 93, 330 ff.). Eine Ausnahme von der Regelung über den Erwerb des Eigentums besteht im Interesse der Sicherheit im Rechtsverkehr bei Sachen, die im Einzelhandel gekauft oder auf Grund der Entscheidung eines staatlichen Organs, z. B. im Wege der Versteigerung, erworben wurden, sowie — mit Rücksicht auf einen reibungslosen Zahlungsverkehr — bei Geld und Inhaberpapieren (§ 27 Abs. 2). In diesen Fällen, vor allem bei den im Einzelhandel gekauften Waren, muß der Bürger darauf vertrauen können, daß er rechtswirksam Eigentum erwirbt.

Zum Schutz des Eigentümers gegen quantitative oder qualitative Veränderungen der Substanz seiner Sachen, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführt werden, enthält der Entwurf eine Regelung, die sich auf die möglichen Hauptanwendungsfälle konzentriert und jede Kasuistik vermeidet (§§ 30, 31). Bei einer untrennbaren Verbindung bzw. Vermischung mehrerer Sachen verschiedener Eigentümer entsteht grundsätzlich Miteigentum. Im Falle der Verarbeitung einer Sache und Herstellung einer neuen verliert der Eigentümer sein Eigentum nur, wenn der Wert der Verarbeitung den der verarbeiteten Sache wesentlich übersteigt. Dies gilt dann nicht, wenn die Sache im Auftrag des Eigentümers verarbeitet worden ist. Wurde die Sache rechtswidrig verarbeitet oder mit einer anderen Sache vermischt oder verbunden und ist der Handelnde hierfür verantwortlich, steht dem Eigentümer grundsätzlich das Wahlrecht zu: Er kann entweder — bei Verbindung oder Vermischung — die neuentstandene Sache gegen Wertersatz bzw. — bei Verarbeitung — gegen Ersatz der Aufwendungen für Materialien zum Alleineigentum übernehmen oder die Sache dem anderen überlassen und von diesem Schadenersatz fordern. In all diesen Fällen handelt es sich um einen Erwerb des Eigentums kraft Gesetzes.

### Ansprüche des Eigentümers

Werden die Rechte des Eigentümers verletzt, so stehen ihm Ansprüche auf Schutz seines Eigentums zu. § 33 enthält eine umfassende Regelung, die sich auf alle Formen der rechtswidrigen Verletzung des Eigentums erstreckt und auch die Beeinträchtigung der Nutzung

<sup>10)</sup> Vgl. G. Bley/J. Mandel, „Der gutgläubige Eigentumserwerb an beweglichen Sachen“, NJ 1966 S. 237 ff.